

## **Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches**

### **§ 4 BauGBDV (Verordnung) - Landesrecht Nordrhein-Westfalen**

#### **Zusammensetzung**

(1) Der Umlegungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern einschließlich der oder **des** Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst, ein Mitglied die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst besitzen oder als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur in Nordrhein-Westfalen nach den §§ 3 bis 5 oder 22 der Berufsordnung (ÖbVermIng BO NW) vom 15. Dezember 1992 (GV. NW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), zugelassen und ein Mitglied Sachverständige oder Sachverständiger für die Ermittlung von Grundstückswerten sein; diese Personen dürfen nicht Mitglied **des** Rates der Gemeinde sein oder in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde stehen. Die beiden übrigen Mitglieder müssen dem Rat der Gemeinde angehören.

(2) Für jedes Mitglied **des** Umlegungsausschusses sind eine oder mehrere Personen als Vertretung zu bestellen, die dieselben Voraussetzungen wie das vertretene Mitglieder füllen müssen.

(3) § 192 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB ist **zur** Wahrung der Unabhängigkeit der Mitglieder **des** Umlegungsausschusses entsprechend anzuwenden.